

An
das Präsidium und die Mitglieder
des Studierendenparlaments

Adrian Keller
Abgeordneter

adrian.keller
@jusohsg-karlsruhe.de

jusohsg-karlsruhe.de

Antrag an das Studierendenparlament: Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1 Das Studierendenparlament übernimmt für seine 9. Wahlperiode die Geschäftsordnung der 8.
2 Wahlperiode mit den folgenden Änderungen:

- 3
- 4 1. § 1 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung: „Einzuladen sind
- 5 1. die Abgeordneten,
- 6 2. der Vorstand,
- 7 3. der Ältestenrat,
- 8 4. die Fachschaftenkonferenz und
- 9 5. die Fachschaftsvorstände.“
- 10 2. § 2 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung: „Hierbei sind alle Vorschläge der
- 11 Antragsberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 aufzunehmen, wenn sie 24 Stunden vor der
- 12 Einberufungsfrist beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht wurden.“
- 13 3. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 wird gestrichen.
- 14 4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Studierendenparlament kann bei Störungen
- 15 den Ausschluss der Öffentlichkeit oder Teilen der Öffentlichkeit, mit einer
- 16 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Das gilt entsprechend für
- 17 einzelne Tagesordnungspunkte, sofern personenbezogene Sachverhalte oder solche
- 18 Sachverhalte behandelt werden, bei denen eine vertrauliche Behandlung geboten ist.“
- 19 5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
- 20 6. § 4 wird umbenannt zu „Pflichten der Abgeordneten“
- 21 7. § 4 erhält einen neuen Absatz wie folgt: „(4) Alle Abgeordneten verpflichten sich selbst
- 22 dazu, durch Mitgliedschaften in vom Studierendenparlament gewählten Gremien dessen
- 23 Ziele und Beschlüsse zu verwirklichen.“

- 24 8. § 7 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung: „Das Präsidium kann mit deren Einverständnis
25 beliebige anwesende Mitglieder des Studierendenparlaments bestimmen, die bei der
26 Durchführung der Sitzung unterstützen.“
- 27 9. § 8 erhält folgende Fassung: „(1) Das Präsidium kann von sich aus die Sitzung bis zu
28 zehn Minuten unterbrechen. Dem Antrag auf Unterbrechung bis zu zehn Minuten durch
29 ein Mitglied des Studierendenparlaments ist nach dreißigminütiger ununterbrochener
30 Sitzung stattzugeben; Das Präsidium kann bei exzessiver Beantragung von
31 Unterbrechungen die Entscheidung des Studierendenparlaments einholen. Darüber
32 hinaus bedarf eine Unterbrechung der Zustimmung des Studierendenparlaments. Bei
33 einer Sitzung anwesende Personen, die keine Abgeordneten sind, können
34 Unterbrechungen beantragen. Das Präsidium hat Mitgliedern des
35 Studierendenparlamentes für die eine andauernde Teilnahme an den Sitzungen auf
36 Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung erschwert wird, zu ermöglichen,
37 ihrer Tätigkeit im Studierendenparlament nachzugehen.
38 (2) Wird die Sitzung für mehr als drei Stunden unterbrochen, gilt sie als geschlossen.“
- 39 10. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Antragsberechtigt als Einzelpersonen sind
40 1. die Abgeordneten,
41 2. die Mitglieder des Vorstandes,
42 3. die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz und
43 4. die studentischen Mitglieder und Gäste der Verfassten Studierendenschaft im KIT-
44 Senat.
45 Außerdem antragsberechtigt als Organe, Gremien oder Personengruppen sind
46 1. die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Organisationssatzung,
47 2. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
48 3. die Abgeordneten, die über denselben Wahlvorschlag gewählt wurden (Fraktionen),
49 4. der Finanzausschuss,
50 5. die Ehrenkommission,
51 6. die Fachschaftsvorstände,
52 7. die Fachschaftssitzungen,
53 8. die Fachschaftsversammlungen und
54 9. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 der Organisationssatzung.
55 Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Studierendenschaft berechtigt Sachanträge an
56 das Studierendenparlament zu stellen. Antragstellerinnen sind bei der Behandlung ihres
57 Antrags auch berechtigt Änderungsanträge und Geschäftsordnungsanträge zu stellen.“
- 58 11. In § 9 Abs. 9 wird nach S. 2 folgender Satz ergänzt: „Änderungsanträge müssen in
59 Textform eingereicht werden; das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.“
- 60 12. § 11 erhält folgende Fassung: „Eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des
61 Studierendenparlaments ist erforderlich für
62 1. die Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
63 2. den Beschluss von Satzungen,
64 3. den Beschluss oder die Änderung der Geschäftsordnungen von
65 Studierendenparlament, Vollversammlung und Kontrollkommission der Notlagenhilfe,
66 4. die Änderung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans,
67 5. die Aufhebung eines Vetos der Fachschaftenkonferenz,
68 6. den Beschluss über die Durchführung einer Online-Wahl,
69 7. die Aufnahme oder die Änderungen einer Beteiligung und
70 8. die Erteilung und die Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen für
71 besonderen Einsatz für studentisches Leben.“
- 72 13. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Alle Mitglieder der Studierendenschaft können zu
73 Wahlen Kandidatinnen mit deren Einverständnis vorschlagen und selbst kandidieren.“
- 74 75 Die Geschäftsordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Begründung

Ich schlage nach alter Tradition vor die bisherige Geschäftsordnung mit Änderungen zu übernehmen.

Die größte Änderung ist die Anpassung der Antragsberechtigungen.
Eingeführt wird außerdem eine Selbstverpflichtung der Abgeordneten zur Gremienarbeit.
Die weiteren Änderungen sind vor Allem Folgeänderungen sowie Richtig- und Klarstellungen.

Mit solidarischen Grüßen,

Karlsruhe, 08.06.22
Adrian Keller